

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der COTESA GmbH, Bahnhofstraße 67, 09648 Mittweida (nachfolgend **COTESA**) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend **ALB**). Die ALB gelten auch dann, wenn COTESA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Die ALB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Alle Angebote von COTESA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden sind verbindlich und können von COTESA innerhalb von drei Wochen nach Zugang angenommen werden.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge werden erst durch Auftragsbestätigung von COTESA in Schrift- oder Textform für COTESA verbindlich.
- 2.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß und Leistungsangaben von COTESA sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.5 COTESA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Informationen und sonstigen Angebotsunterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von COTESA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird COTESA nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung für Lieferungen ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackungen und Entladung.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.3 Hat COTESA Lieferungen mit weiteren Leistungen übernommen, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, z.B. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 3.4 Preisanpassungen bleiben in dem Umfang vorbehalten, in dem sich bis zur Ausführung der Lieferung oder Leistung einzelne Kostenfaktoren (z.B. Material-, Energie-, Transport- und Lohnkosten) mit unmittelbarer Auswirkung auf die Kalkulation ändern und zwischen Vertragsschluss und Liefer- oder Leistungszeit mehr als drei Monate vergangen sind. Kostenerhöhungen und -senkungen werden saldiert. Die Änderungen der Kostenfaktoren werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

§ 4 Liefer- oder Leistungszeit

- 4.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von COTESA ausdrücklich in Schrift- oder Textform als verbindlich bestätigt wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Beginn einer angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung.

- 4.2 Werden der Versand des Liefergegenstandes bzw. die Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist COTESA berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. COTESA kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

- 4.3 COTESA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sowie Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die COTESA nicht zu vertreten hat. Dem Kunden werden die Lieferung oder Leistung betreffende Hindernisse unverzüglich angezeigt. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Hindernisse nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist COTESA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Hinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber COTESA vom Vertrag zurücktreten.

- 4.4 Gerät COTESA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist die Haftung von COTESA auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 ALB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Versand

- 5.1 Erfüllungsort für Lieferungen ohne weitere Leistungen ist 09648 Mittweida (Lieferung „ab Werk“). Erfüllungsort für Lieferungen mit weiteren Leistungen, z.B. Montage von Liefergegenständen, ist der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder COTESA noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache von COTESA nicht zu vertreten ist, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und COTESA dies dem Kunden angezeigt hat.

- 5.3 Der Kunde darf die Abnahme oder Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Verlangt COTESA nach Fertigstellung der Einrichtung, Installation oder Montage des Liefergegenstandes die förmliche Abnahme der Lieferung und/oder Leistung, hat der Kunde diese innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand in Gebrauch genommen worden ist. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt die Lieferung und/oder Leistung mit Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung der Lieferung und/oder Leistung als abgenommen.

- 5.4 Teillieferungen oder -leistungen und entsprechende Teilrechnungen sind zulässig, soweit die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der restlichen Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, COTESA erklärt sich zur Kostenübernahme bereit).
- 5.5 Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Holzpaletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- § 6 Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Der Liefergegenstand (nachfolgend auch **Vorbehaltware**) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung im Eigentum von COTESA. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, bleibt die Vorbehaltware bis zur vollständigen Bezahlung aller derzeitigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnis) im Eigentum von COTESA.
- 6.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich für COTESA. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und die Vorbehaltware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen (lassen).
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich auf das Eigentum von COTESA an der Vorbehaltware hinzuweisen und COTESA schriftlich zu unterrichten, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Soweit die entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können, haftet der Kunde für die COTESA entstandenen Kosten.
- 6.4 Wird die Vorbehaltware vom Kunden verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung von COTESA als Hersteller erfolgt und der Kunde unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit auf die dies annehmende COTESA überträgt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder sein künftiges Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im vorgenannten Verhältnis zur Sicherheit an die dies annehmende COTESA. Wird Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, das Miteigentum in dem vorstehenden Verhältnis an die dies annehmende COTESA.
- 6.5 Der Kunde darf die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, soweit mit seinem Abnehmer nicht ein Abtretungsverbot vereinbart ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die Vorbehaltware vom Kunden weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber alle hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber oder Dritten – bei Miteigentum des Kunden an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an COTESA ab. COTESA nimmt diese Abtretung hiermit an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 6.6 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Das Recht von COTESA, eine abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. COTESA kann die Einziehungsermächtigung des Kunden im Verwertungsfall widerrufen. COTESA kann verlangen, dass der Kunde COTESA die Einzelheiten zu der abgetretenen Forderung, insbesondere Name und Anschrift des Schuldners bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist COTESA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltware herauszuverlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. COTESA ist zur Verwertung der Vorbehaltware befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.8 COTESA wird die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der im Verwertungsfall realisierbare Wert der Sicherheiten die jeweils zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder der Verkehrswert der Sicherheiten im Zeitpunkt der Entscheidung über das Freigabeverlangen (Basis Marktpreis, hilfsweise bei Fehlen eines Marktpreises Einkaufs-/ Herstellungskosten) die jeweils zu sichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt COTESA nach billigem Ermessen.
- § 7 Gewährleistung, Sachmängel**
- 7.1 Angaben über Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten als vereinbarte Beschaffenheit, nicht als zugesicherte Eigenschaft oder Garantie i.S.v. § 443 BGB.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von COTESA oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 7.3 Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn COTESA nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge COTESA nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel gezeigt hat; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von COTESA ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an COTESA zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet COTESA die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.4 Bei Sachmängeln der Liefergegenstände ist COTESA nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.5 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von COTESA, kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 ALB verlangen.
- 7.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller eines Liefergegenstandes, die COTESA aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird COTESA nach ihrer Wahl entweder Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten des Bauteils für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen COTESA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist, z.B. wegen Insolvenz. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen COTESA gehemmt.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- 7.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von COTESA den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde durch die Änderung entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.8 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 7.9 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von COTESA ausdrücklich verlangt hat, leistet COTESA keine Gewähr. Keine Gewährleistung wird des Weiteren übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unterlassene oder unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Kunden, unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren durch den Kunden, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von COTESA zu vertreten sind.
- 7.10 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von COTESA den mit Mängeln behafteten Liefergegenstand oder, soweit trennbar, das mit Mängeln behaftete Teil des Liefergegenstandes an COTESA zurückzusenden.

§ 8 Schutzrechte, Rechtsmängel

- 8.1 COTESA gewährleistet nach Maßgabe von diesem § 8, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Kunde und COTESA werden den jeweils Anderen unverzüglich schriftlich oder in Textform benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 8.2 Verletzt der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird COTESA nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt COTESA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen nach Maßgabe von § 9 ALB.
- 8.3 Bei Rechtsverletzungen durch Bauteile anderer Hersteller des Liefergegenstandes wird COTESA nach ihrer Wahl entweder ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen COTESA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist, z.B. wegen Insolvenz. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen COTESA gehemmt.

§ 9 Haftung

- 9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des ProdHaftG. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist

(Kardinalpflicht), ist die Haftung von COTESA der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 9.2 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, leitenden Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von COTESA.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 10.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung und/oder Leistung erfolgt ist.
- 10.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus der mit COTESA bestehenden Geschäftsbeziehung vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von COTESA.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen COTESA und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von COTESA. COTESA ist jedoch berechtigt, wahlweise am Sitz des Kunden zu klagen.